

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle auf dem Gebiet des Sonderschulwesens vom 09./23.05.1972

Aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 517), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 03.06.1958 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 454) und der Beschlüsse des Rates der Stadt Halver vom 03.05.1972 und des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 06.03.1972 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Halver verpflichtet sich, vom Schuljahr 1972/73 ab die lernbehinderten Kinder (Sonderschüler) aus der Gemeinde Schalksmühle in die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Halver, Oeckinghausen, aufzunehmen.
- (2) Die Stadt Halver schließt in die nach § 9 Schulverwaltungsgesetz zu erlassende Rechtsverordnung über die Bildung des Sonderschulbezirkes die Schule für Lernbehinderte die Gemeinde Schalksmühle ein.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle verpflichtet sich, die durch Zuschüsse nicht gedeckten Baukosten für zwei Klassenräume zu übernehmen.
- (2) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor Ablauf von 10 Jahren ab Schuljahresbeginn 1972/73 von einem Beteiligten gekündigt, so ist für jedes an 10 Jahren fehlende Jahr 1/10 der von der Gemeinde Schalksmühle getragenen Baukosten an die Gemeinde Schalksmühle zurückzuerstatten.
- (3) Wird durch die Aufnahme weiterer Sonderschüler aus der Gemeinde Schalksmühle die Bildung zusätzlicher Klassen und damit der Bau zusätzlicher Klassenräume erforderlich, so trägt die Gemeinde Schalksmühle die dadurch entstehenden anteiligen Baukosten.

Absatz (2) findet entsprechende Anwendung.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle trägt für ihre Sonderschüler die entstehenden Schülerfahrtkosten.
- (2) Die Gemeinde Schalksmühle verpflichtet sich, die Beförderung der Sonderschüler aus ihrem Gebiet zur Schule für Lernbehinderte in Halver in eigener Verantwortung durchzuführen.

§ 4

Die Stadt Halver übernimmt als Schulträger die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Kosten für die aus der Gemeinde Schalksmühle kommenden Sonderschüler.

